franziskanerinnen vöcklabruck

Verein für Franziskanische Bildung

AUFNAHMEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Horterhalter: **Verein für Bildung und Erziehung der Franziskanerinnen von Vöcklabruck**
4840 Vöcklabruck, Salzburger Straße 18
Hort: **Hort der Franziskanerinnen Ried**
4910 Ried im Innkreis, Kapuzinerberg 19
Tel. 0676 / 8834881515, 07751 / 8261115, Mail: hort.franziskanerinnen.ried@eduhi.at

und	vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten	
Schüler/in	**Vater**	**Mutter**
Vorname, Familienname:	Vorname, Familienname:	Vorname, Familienname:
Ort und Tag der Geburt:	Beruf:	Beruf:
Religionsbekenntnis:	Religionsbekenntnis:	Religionsbekenntnis:
Staatsbürgerschaft: Muttersprache:	Staatsbürgerschaft:	Staatsbürgerschaft:
Anschrift:	Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon / Email:	Telefon / Email:
Bankverbindung: **Name** des Kontoinhabers, **IBAN** und **BIC** (siehe Pkt. 4 – zur Abbuchung des Schulkostenbeitrages)		

1. Aufnahme:

Der Hort nimmt den/die Schüler/in ab _____ für das Hortjahr 2023/2024 auf. Die Aufnahme erstreckt sich auf den Besuch eines VOLLEN Hortjahres = Schuljahres inkl. Mittagessen.

BETREUUNGSFORM: ☐ 4-5 Tagestarif / Woche ☐ 3 Tage / Woche ☐

Beiträge:

Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen Beiträge für die Verpflegung, Werkbeiträge und Veranstaltungsbeiträge. Die Höhe der zu leistenden Beiträge sind in der für das jeweilige Hortjahr gültigen **TARIFORDNUNG** geregelt. Wird das Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegenden Zeitpunkt nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Die Schülerin/der Schüler und ihre/seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Hortkostenbeitrag zu den vereinbarten Terminen zu entrichten und für eine entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften für den Hortbeitrag zur ungeteilten Hand, die Verrechnung erfolgt mittels Abbuchungsauftrag am Monatsanfang. Änderungen der Kontoverbindung und des Wohnsitzes sind der Hortleitung umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Die Abbuchung der Beiträge erfolgt mittels SEPA-Verfahren:

SEPA Lastschrift-Mandat (Ihre Mandatsreferenz-Nr. entspricht Ihrer Klienten-Nr. und wird am Kontoauszug angedruckt)

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Verein für Bildung und Erziehung der Franziskanerinnen von Vöcklabruck, Creditor ID: AT61ZZZ00000003203, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels SEPA Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Verein für Bildung und Erziehung der Franziskanerinnen von Vöcklabruck auf mein / unser Konto gezogenen SEPA Lastschriften einzulösen. Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. In beiderseitigem Einvernehmen wird auf eine Vorabankündigung (Pre-Notification) verzichtet.

2. Vertragsbeginn, Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird jeweils für ein Hortjahr abgeschlossen. Jedes Frühjahr ergeht eine schriftliche Anfrage an alle Eltern, ob auch im nächsten Schuljahr ein Hortplatz in Anspruch genommen wird. Der Aufnahmevertrag muss jährlich neu abgeschlossen werden und verlängert sich nicht automatisch.

3. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

a. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
c. kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

4. Abmeldung / Kündigung des Vertrages

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Hortleitung zu erfolgen. Für die Monate Juni + Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

5. Hortordnung

Die Hortordnung regelt grundlegende administrative und organisatorische Belange im Zusammenleben von Schülern / Schülerinnen, Eltern / Erziehungsberechtigten und Hort-Personal und ist daher integrativer Bestandteil des Aufnahmevertrages.

6. Vertragswirksamkeit

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aus diversen Gründen unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner werden unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere rechtlich zulässige Vereinbarungen ersetzen, die den Vertragsgrundsätzen entsprechen und dem erstrebten, wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

7. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

8. Sonstiges

Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass bei ev. auftretenden Meinungsdifferenzen in klärenden Gesprächen einvernehmliche Problemlösungen gesucht werden.

9. Gerichtliche Zuständigkeit

Für sämtliche, nicht im Einvernehmen aufzulösende Meinungsdifferenzen aus diesem Vertrag und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Hortes vereinbart, sofern sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand zwingend ergibt.

Ried, am .....

…… ……

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten Unterschrift d. Hortleitung